

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 2.10 M.,
durch die Post zugestellt 2.40 M.,
für Montabaur monatlich 70 Pf.,
nach weiser Agenturen frei ins
Haus monatlich 75 Pf.

Fernruf Nr. 10.

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Anzeigengebühren für die
6-gespaltene kleine Zeile oder
deren Raum 20 Pf.

Reklamen d. Doppelzeile 40 Pf.

Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Vereinbarung.

Bestellungen werden jederzeit
angenommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Nr. 50.

Montabaur, Freitag, den 29. März 1918.

51. Jahrgang.

Zeichnet die 8. Kriegsanleihe!

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. KKA,
veröffentlicht in Nr. 49 des Kreisblattes,

betr. Beschlagnahme, Enteignung und Melde-
pflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. frei-
willige Ablieferung auch von anderen Gegen-
ständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel,
Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Zu § 4.

Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu be-
handeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 und 6 der Be-
kannmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf
verwiesen (siehe Fußnote*) 3. der Bekanntmachung).

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten
und ungebrauchten Zinngegenstände des privaten, wirt-
schaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf
Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschl. der
hiergegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der
momentlichen Ausführung des § 3 der Bekanntmachung
nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung
oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter
die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Ent-
eignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen un-
verzüglich der Kriegsmetall Altiengesellschaft Abt. KE, Berlin
W 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten
werden. Sie werden durch besondere Maßnahme erfasst.

Zu § 5.

Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegen-
stände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des
amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich
veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitär-
behörden übergegangen. Den Besitzern geht also keine be-
sondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung
der enteigneten Gegenstände an die unten genannten
Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestim-
mungen verpflichtet.

Zu § 6.

Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3
genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher ab-
gegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfang
verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Dem-
nach sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs-
und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen
verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung
pünktlich und vollständig erstatten. Die Vordrucke sind
dem Bürgermeisterrat erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder
unpünktlich erstattet, macht sich strafbar und hat außer-
dem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später
aus der Durchführung der Bekanntmachung daraus ent-
stehen, selbst verschuldet.

Zu § 7.

Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe I
ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und
von der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in
Reihe I genannten Gegenstände selber frei machen und
gemäß der Aufforderung des Bürgermeisterrats ohne
Verzug an die hierunter vermerkte Sammelstelle abliefern.
Seine Befreiung bis zur Ersatzbeschaffung kann nicht ge-
fordert werden.

Der Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV
muß ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und
den Ausbau baldigst herbeizuführen. Die Ablieferungs-
pflicht für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut
sind. Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung lfd. Nr. 55)
von Haustüren und von Korridorüren (das sind
solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause
hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlag-
en (Vangschilde, Rosetten usw.), werden vorerst noch
behalten.
2. Wenn Besitzer von Türklinen die Ausbaurbeiten

selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern
oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behörd-
lich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen,
so werden die zu den Türklinen gehörenden Unter-
lagen (Vangschilde, Rosetten usw.) bis auf weiteres
behalten (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).

3. Die belassenen Türklinen und Unterlagen sind er-
forderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin
abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den
Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten
Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit als irgend
möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinen
und Fenstergriffen können die Beschlagteile belassen werden,
weil ihre Entfernung schwierig ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigen-
tümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10
der Bekanntmachung genannten Uebnahmepreis nicht
einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung
erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der
Stücke abgeben, für welche der Uebnahmepreis bean-
standet wird. Die Beschreibung muß dem Reichsschieds-
gericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der frag-
lichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der
vorgeschriebenen Zeit abgibt, macht sich strafbar. Außer-
dem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände ab-
geholt bzw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich
von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14). Die
Kosten dieser Einziehung werden gegen den Uebnahmep-
reis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangs-
verfahrens eingezogen.

Zu § 8.

Ersatzbeschaffung.

Die zur Zeit obwaltenden Umstände bedingen die
Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar ge-
ringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft
werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder
Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden
waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem
den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge
wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung
auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände
beschränkt.

Für die Gegenstände der lfd. Nrn. 44, 45, 48, 49
und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen
(§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der lfd. Nrn. 46, 47, 50, 51,
52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die
unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der not-
wendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber
beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen
Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise
bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht
das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als
jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch
nimmt bzw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm
gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der ent-
eigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der
Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Zu § 9.

Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerks-
technische Übung und die Verwendung besonderer Werk-
zeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel,
verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraub-
enzieher gilt in der Regel nicht als Ausbaurarbeit. Demzu-
folge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen
II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen tunlichst selbst
oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Hand-
werkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der
Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde
anzudeuten und kostenlose Stellung von Ausbauhilfe zu
beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck
zu verwenden, der bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Wer Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 55)
selbst ausbaut, kann die dazugehörigen Unter-
lagen (Vangschilde, Rosetten usw.) einstweilen noch zurück-
behalten (siehe zu § 7, Ablieferung).

Wer zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 3 der
Bekanntmachung, lfd. Nr. 49) bzw. von Türklinen usw.
(§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 55) die kostenlose
Stellung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß
auch den behördlich gestellten Ersatz beziehen und die zu
den enteigneten Gegenständen gehörenden Unterlagen
(Vangschilde, Rosetten usw.) sogleich abliefern. Ihm
werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Türklinen

mit den Ersatz-Unterlagen und der Ersatz-Fenstergriffe
Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und An-
bringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange
ermöglicht.

Den Antragstellern auf Stellung von Ausbauhilfe
wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird.
Die seitens der behördlichen Ausbaustelle mit dem Aus-
bau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können.
Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbaurbeiten
in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die
geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er
erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung
über die ausgebauten Mengen.

Der kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen
hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung
abgeben; er erhält für die ihm ausgebauten Gewichts-
menge keine Ausbaurvergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung
festgesetzten Ausbaurvergütung für den selbst ausgeführten
Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

§ 10.

Uebnahmepreis.

Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Uebnahmep-
reis einverstanden, so erhält er den Uebnahmepreis
möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung
über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung
des Uebnahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablie-
ferer einen Auerkennnisschein, aus dem das Gewicht der
abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die ge-
naue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervor-
gehen. Auf Grund des Auerkennnisscheines wird der
darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofor-
tigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Auerkenn-
nisscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten
Uebnahmepreis als bindend ausgesprochen und die Gel-
tendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Ju-
anspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirt-
schaft, als ausgeschlossen.

Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich
nicht mit dem Uebnahmepreis gemäß § 10 der Bekannt-
machung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung,
sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck ver-
bunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Ueber-
nahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirt-
schaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unter-
fertigten Behörde innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung
zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspflicht wird durch die Inanspruch-
nahme des Reichsschiedsgerichts nicht beeinträchtigt.

Derjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem
Uebnahmepreis einverstanden erklären, erhalten den an-
erkannten Betrag gegen Rückgabe der Quittung.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirt-
schaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der fest-
gesetzte Uebnahmepreis wird dem Empfangsberechtigten
von der beauftragten Behörde zugestellt.

Zu § 13.

Widerruf der Enteignung.

Anträgen auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung
von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn
sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Be-
gründung gilt die Feststellung eines besonderen wissen-
schaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes
durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten
Sachverständigen. Unbedenklich ist dagegen keine aus-
reichende Begründung.

Die von der Landeszentralbehörde mit der Beur-
teilung des wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstge-
werblichen Wertes beauftragten Sachverständigen nennt
die unterfertigte Behörde auf Anforderung.

Sofern die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der
Antragsteller darüber eine Bescheinigung. Wer bei Nach-
prüfungen im Besitz von enteigneten und ablieferungsp-
flichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für
diese ausgestellte Befreiungsbefreiung zu besitzen, setzt
sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Ent-
eignung bzw. Befreiung von der Ablieferung entbindet
nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekannt-
machung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im
Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Wer gehindert ist, Gegenstände der Reihen III und IV
innerhalb der aufgegebenen Zeit abzuliefern, kann einen
Antrag auf vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung
durchlaufend durch das Bürgermeisterrat, bei der unter-
zeichneten Behörde stellen, der jedoch nur berücksichtigt

werden kann, wenn er ausreichend begründet ist. Derartige Anträge sind erst zu stellen, wenn erkennbar ist, daß der geforderte Ablieferungstermin nicht innegehalten werden kann.

Die Stellung eines Antrages auf Zurückstellung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

Albumständer, Aschenbecher und Aschenteller, Autozubehörteile, wie Hupen, Gasentwinder, Rotschlüßer usw.

Badeöfen, Becher aller Art, Beschläge an Möbeln, Koffern usw., Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten, Bierglasdeckel, Bierkrugdeckel, Bierfahnhähne, Bierstankhäulen, Bierzypheons, Bierwärmer, Bierwärmerhänder, Bilderrahmen, Blumensprizen, Blumenteller, Blumentellerhalter, Blumentöpfe und -kübel, Bodenschuttblätter vor Öfen und Herden, Bowlen aus Haushaltungen Briefbeschwerer, Bronzefiguren, Brotkörbe, Bücherständer, Bügelgeräte, Bürstendecke.

Dosen aller Art.
Gierbecher, Einrichtungsgegenstände aus Ställen, Etageren, Elektrifizierapparate.

Fahnenstangenstippen, Flaschenorkenauflage.

Gardinenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen, Gashähne aus Wohnungen, Gießkannen, Gonts, Gloden von elektrischen Klingeln, Lautenwerken usw., Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubkästen usw., Grammophon-Trichter und -Arme, Gurthalter, Gurtklemmen an Rollläden usw.

Humpen.
Jardinierten, Infundierbüchsen.

Kaffeekannen, Kaffeemaschinen, Raminumkleidungen, Raminovorleger und Feuergeßirre dazu, Kämme, Kartenschalen, Kartenpressen, Ketten, Klingelzähne und Klingelköpfe, Kollektorbüchsen, Kuchenplatten, Kumpen,

Kronen, Lampen, Leuchte, Teile aus Kupfer und Messing; da alle aus anderem Metall bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen.

Rasierervice, Rote.

Medaillen, Menagen, Messerbänke, Mischkannen, Munitionsinstrumenten aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelfeher, Schrotfüller, Rändhütchenzangen, Umbördler, usw. Musikinstrumente.

Rippesachsen, Rotenständer.

Obstmesser, Obstständer, Obstschalen, Ofenrohrabschlüsse, Ofenvorleger und Feuergeßirre dazu.

Platten, Pokale, Portierenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen.

Rasierervice, Rasierervice, Reinigungsdeckel an Öfen usw., Ringe zu Gardinen, Vorhängen, Portieren usw., Rollen von Betten, Tischen usw. mit Messingringen dazu Samoware, Schablonen zum Wäschezeichnen, Schalen und Säulen von Tafeln, Säulen- und Hängewagen, Schallbecher von Orgeln, Orchestern usw., Schienen an Treppen, Schilder, Namen-, Firmen- und Zeichnungsschilder, Schlittengeläute, Schlösser, Schlüssel, Schlüsselleisten, Schreibzeuggarnituren, Schaufeln aller Art, z. B. Räumelschuppen, Selbstschäner, Serviettenringe, Signalpfeifen, Sparbüchsen, Spielteller, Spielwaren, Spritzen, Spucknapfe, Staubsauger-Zubehörteile, Stiefelnachte, Streichholzständer, Stufenvorlothschienen.

Tafelaufsätze, Tafelgeschirre, Tassen und Untersätze dazu, Teeglashalter, Teekannen, Teemaschinen, Teller aller Art, Thermometerständer, Tintenfüller, Tischglocken, Torten, Schaufeln, Trichter, Tritte und Trittbretter von Fahrweilen, Türschließer.

Uhrgehäuse, Uhrgewichte, Uhrschlüssel, Untersätze für Flaschen, Krüge, Gläser.

Vasen, Verdampferschalen, Vogelkäfige, Vorhangstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen.

Wagebalken von Säulen- und Hängewagen, Wandteller, Wasserhähne aus Wohnungen, Weinkühler.

Zahnstochergestell, Ziergegenstände, Zigarrenabschneider, Zigarrenablagen, Zigarrenanzünder, Zuckerdosen-Zuckerzangen.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die Preise des § 10 der Bekanntmachung gezahlt.

Soweit die Gegenstände bereits durch diese oder frühere Bekanntmachungen enteignet sind, besteht eine Ablieferungspflicht; für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. RM., Aluminiumgerätschaften nach der Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. RM., Bierglasdeckel und Bierkrugdeckel aus Zinn nach der Bekanntmachung M. 1/2. 17. RM. ablieferungspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückgehalten sind, werden demnächst zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den im § 17 der Bekanntmachung genannten Preisen angenommen.

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Uebernahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ausgeschlossen.

Zu § 16.

Anfragen und Anträge.

Jede Person kann an den hierunter bezeichneten Sammelstellen mündlich Auskunft über diese Bekanntmachung erhalten.

Alle schriftlichen Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die unterfertigte Behörde zu richten und mit der Bezeichnung „Beitrag zur Bekanntmachung“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Sammelstellen und Ablieferungstermine.

Als Sammelstellen fungieren die Bürgermeisterämter des Kreises, die auch die erforderlichen Formulare zur Durchführung dieser Bekanntmachung zur Verfügung halten.

Der Ablieferungstermin für die Gegenstände der Reihe I wird auf den 15. Juni 1918, für die Gegenstände der Reihe II auf den 31. Juli 1918 hiermit festgesetzt.

Montabaur, den 26. März 1918.

Der Rgl. Landrat: Vertuch

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, darauf hinzuwirken, daß alle nicht zu ersiehende Gegenstände, insbesondere die der Reihe I und II baldigst abgeliefert werden.

Bis zum 2. Juni 18 erwarte ich erstmalig Ihren Bericht auf Anlage 5 (Bf. 2080 e) und zwar über die bis zum 31. Mai 18 auf der dortigen Sammelstelle abgelieferten Metalle.

Kommen die Betroffenen der Verpflichtung der Ablieferung nicht nach, so sind die betroffenen Gegenstände im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens einzuziehen, was bei Reihe I bis zum 31. August ds. Js. und bei Reihe II bis zum 30. November ds. Js. geschehen sein muß. Die Ablieferungstermine für die Gegenstände der Reihe III und IV werden noch bekanntgegeben.

Montabaur, den 26. März 1918.

Der Landrat: Vertuch

An die Herren Bürgermeister.

Für die Pferde in kriegswirtschaftl. wichtigen Betrieben sind dem Kreise 40 Ztr. inländische Torfstreu zugeteilt worden.

Die Torfstreu wird in den nächsten Tagen im Reifeisenlagerhaus in Montabaur eintreffen und muß dort abgeholt werden.

Bestellungen sind umgehend an die Verteilungsstelle des Kreises zu richten. Nach dem 1. April d. J. eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die betr. Pferdebesitzer ersuche ich hierauf aufmerksam zu machen.

Montabaur, den 26. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Vertuch

An sämtliche Herren Standesbeamten des Kreises einschließlich Montabaur.

Mit der nächsten Post geht Ihnen ein Formular zur Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1919 zu. Ich ersuche dieses binnen 3 Tagen ausgefüllt zurückzusenden. Hierbei bemerke ich, daß wenn Hauptregister für mehrere Jahre geliefert worden sind, für 1919 nicht wieder Hauptregister sondern falls diese noch ausreichen, nur Nebenregister und zwar in der für 1918 berechneten Stärke — falls hiervon abzugehen nicht ein besonderer näher anzugebender An

Kaufe mit Kriegsanleihe!

Bei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr gebraucht werden, kann die Zahlung an Geldes Statt durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahr-

zeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorslokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art.

Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe leisten, werden bei sonst gleichen Geboten bevorzugt.

Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen. — Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche

5%igen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen 4 1/2 %igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Also: Nur die Kriegsanleihe, nicht der Besitz baren Geldes, bietet Sicherheit dafür, daß der Landwirt und der Gewerbetreibende nach Friedensschluß das, was er braucht, aus dem frei werdenden Kriegsgerät erwerben kann.

Gei flug und — zeichne!

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuth.

Die Herren Bürgermeister

für Kriegsfürsorge:
Vertuch

Ms. III b. 2gb. 9r. 4550/1087.

Abt. Nat. Pol. Nr. 52 140/25 514.

Frankfurt a. M. den 9. 3. 1918.
Mainz.

Generalleutnant.

(Drahtbericht.)

Bon den anderen Kriegsschauplätzen nicht's Neues.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Starke von Panzerwagen begleitete Angriffe brachen auf den Hängen der der Stadt vorgelagerten Höhen blutig zusammen.

Rittmeister Freiherr von Richthofen errang seinen 71. 72. und 73. Luftsieg.

Von den andern Kriegsschauplätzen nichts neues.
Der Erste Generalquartiermeister: **Pudendorff.**

hauptstadt getroffen. Nach Pariser Telegrammen soll die
Vortschaffung der Arsenale und Depots aus Paris im

1852

Des Kaisers Dank an Grubb.

WZB Effen, 27. März. Vom Kaiser erhielt Herr Krupp von Bohlen und Halbach nachstehendes Telegramm:
Ihr neues Geschütz hat mit der Beschichtung von Paris auf weit über hundert Kilometer Entfernung seine Probe glänzend bestanden. Sie haben mit der Fertigstellung des Geschüzes der Geschichte des Hauses Krupp ein neues Ruhmesblatt hinzugefügt. Ich spreche daher Ihnen und allen Mitarbeitern meinen kaiserlichen Dank für diese Leistung deutschen Wissens und deutscher Arbeit aus.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu
und Stroh! Landwirthe helft dem Heere!“

ihren verschieden.

A. Ventura J. Rio

Vermischte Nachrichten.

**** Offenbach a.M., 28. März.** Nach dem soeben ausgegebenen Jahresbericht der hiesigen Goetheschule wurde der Anstalt vor 25 Jahren die Berechtigung verliehen, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Es erwarben sich in diesem Zeitraum 1011 Schüler der Goetheschule die Einjährigen-Berechtigung. Die Schülerzahl betrug am Schluß des verfloffenen Schuljahres 337, die Zahl der Pensionäre 67. Im Jahre 1917 bestanden 63 Untersekundaner die Ablußprüfung.

**** Köln, 25. März.** Vergangene Nacht gegen 1 Uhr versuchten feindliche Flieger das Stadtgebiet von Köln anzugreifen. Es wurden acht Bomben abgeworfen. Durch das Abwehrfeuer und die Verdunkelung gelang es, die Flieger von der inneren Stadt abzuwehren.



Rgl. Keramische Fachschule Höhr.

Aufnahme für das Sommerhalbjahr: 9. April 1918.

Anmeldung jederzeit. — Besondere Studien, auch für Vorgefertigte, Fabrikanten und Nichtkeramiker. — Alle Schüler sind von der Pflicht-Fortbildungsschule befreit.

Der Direktor:
Prof. Dr. Verdel.

Bestellungen auf das Kreisblatt

für das zweite Vierteljahr 1918
nehmen alle Postanstalten, Landbriefträger, unsere Agenturen und die Geschäftsstelle jederzeit an.

Bezugspreise des Kreisblattes für den Unterwesterwaldkreis:

Bierteljährlich bei der Post abgeholt	2.10 M.
" durch die Post zugestellt	2.40 "
" für Montabaur einschl. Zustellung	2.10 "
Monatlich durch unsere Agenturen	0.75 "

Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

An unsere Post-Abonnenten.

Wir bitten unsere Leser, welche das Kreisblatt durch die Post bisher bezogen oder ferner beziehen wollen, den untenstehenden Bestellschein auszuschneiden und nach Ausfüllung mit Namen und Wohnort der nächsten Postanstalt zwecks Bestellung des Kreisblattes umgehend zu übergeben.

Bestell. des Kreisblattes für den Unterwesterwaldkreis, Montabaur.

Post-Bestellschein.

Für das zweite Vierteljahr 1918 (April-Mai-Juni) bestellt

Herr
Frau

Gegen-
platz

Benennung der Zeitung.

Bezugs-
zeit

Preis

1

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis

3 Monate

2

10

Bestellgeld

(Für Zustellung ins Haus durch den Briefträger sind 30 Pfg. zu bezahlen.)

(Von der Post frei ins Haus gebracht 2.40 M.)

Quittung.

Obige

Post. Annahme.

An das Kaiserliche Postamt zu

Dieser Postbestellschein kann bei der Bestellung in Briefumschlag unfrankiert in den nächsten Briefkasten gelegt oder dem Briefträger mitgegeben werden. Dieser Schein kann auch bei der Bestellung am Schalter Ihres Postamts benutzt werden.

Jeder Landbriefträger nimmt die Bestellung an und kann rechtsgültig für das Postamt quittieren.

Um denjenigen Zeichnern auf die VIII. Kriegsanleihe die sofortige Lieferung von Stücken wünschen, Stücke der VI. Kriegsanleihe sofort abzugeben.

Diese Stücke sind mit Zinsscheinen per 2. Januar 1919 versehen, sodaß sich die Berechnung genau wie bei einer Zeichnung auf die VIII. Kriegsanleihe stellt. Die Bedingungen der VI. und VIII. Kriegsanleihe sind gleich.

Die Stücke sind bei sämtlichen Landesbankstellen erhältlich und können auch durch alle Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse bezogen werden.

Der Betrag, der auf diese Weise abgegebenen VI. Kriegsanleihe wird von uns auf die neue Kriegsanleihe für unsere Rechnung voll gezeichnet.

Direktion der Nass. Landesbank.

Holzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll das nachstehende **Ruhholz der Gemeinde Marxain** verkauft werden.

Distrikt Münzenberg und Steinchen:
Los 1: 14 Kiefern- u. Lärchenstämme 8,34 Festmeter,
8 " " Stangen 0,72 "

Distrikt 10 Münzenberg:
Los 2: 33 Fichten-Stämme 21,66 Festmeter,
6 " Stangen 0,54 "

Distrikt Birkenbruch:
Los 3: 25 Eichen-Stämme 30,19 Festmeter.
Los 4: 18 Fichten-Stämme 6,90 "
1 " Stangen 0,06 "

Distrikt Stodhahn:
Los 5: 202 Fichtenstämme 85 Festmeter,
49 Derbholzstangen 4,20 Festmeter.

Distrikt Loebuch und Dümmerich:
Los 6: 4 Eichen-Stämme 3,98 Festmeter.
Los 7: 13 Buchen " 10,50 "

Distrikt Bitterholz:
Los 8: 15 Eichen-Stämme 15,74 Festmeter,
Los 9: 59 Buchen-Stämme 59,05 Festmeter.

Distrikt Schleißfeld, Loebuch und Münzenberg:
Los 10: 3 Eichen-Stämme 2,31 Festmeter.
Los 11: 122 Fichten-Stämme 69,65 "
12 " Stangen 1,65 "

Das sämtliche Holz ist gefällt und kann vorher angesehen werden. Die Angebote sind schriftlich pro Festmeter verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf Ruhholz“ und mit der Erklärung, sich den Verkaufsbedingungen zu unterwerfen,

bis zum 8. April dieses Jahres,
nachmittags 1½ Uhr

an den Unterzeichneten einzusenden, woselbst die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der erschienenen Reflektanten stattfindet. Genehmigung bleibt vorbehalten.

Marxain, den 27. März 1918.

Der Bürgermeister:
Meuer.

Holzversteigerung.

Die Gemeinde Unterhausen verkauft
Samstag, den 30. März dies. Jahres

vormittags 10 Uhr,
im Gemeindegewald, Distrikt Prosternichel:
160 Rmtr. Eichen-, Buchen- und Weichholz-Scheit und
3300 Stück dergl. Wellen.

Holzversteigerung.

Die Gemeinde Nordhosen verkauft
Samstag, den 30. März dies. Jahres,

nachmittags 1 Uhr anfangend,
Distrikt Mages, Hermannshahn und Hahn:
28 Eichen-Stämme mit 14,38 Festmeter,
96 Rmtr. Eichen-Scheit und Knüppelholz,
23 Nadelholz,
1765 Stück gemischte Wellen.

Die Gemeinde Rauort verkauft am
Mittwoch, den 3. April dies. Jahres,

nachmittags 3½ Uhr,
im Distrikt Rehlbach an der Straße nach Stromberg
aus verschiedenen Distrikten:
245 Nadelholzstämme mit 46,23 Festmeter,
145 Nadelholzstangen 1r Klasse,
19 " " 2r "
36 " " 3r "

Der Bürgermeister:
Allmann.

Die neu vorgeschriebenen Formulare
Antrag auf Beurlaubung — Zurückstellung —
für landwirtschaftliche Arbeiten
sind vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei, Montabaur.

Obstbäume,

nur Westermälderzucht,
Blumen in allen gängbaren
Sorten finden Sie in Massen
in der
Gärtnerei u. Baumhülle Grimm,
Ransbach.
Für Händler beste
Bezugsquelle.

Halbverdeckt,

vierfüßig, gut erhalten, sowie
ein **Einspanner: Aufsch-**
geschirre sofort zu kaufen
gesucht. Angebote unter
Nr. 299 an die Geschäftsstelle
des Kreisblattes erbitten.

Möbliertes Zimmer
event. auch Laden zu ver-
mieten. Kirchstraße 28.

Zur Frühjahrssaat

empfehlen wir besonders für ärmere kältere Böden:

Original Zeinersfrankengerste

Anerkannt 1. Abfaat

Heilsfrankengerste,

Original

Galizischer Kolbenommerweizen,

Original

Pettfuser Sommerlantroggen.

Ferner für mildere Lagen:

Original Rimpaus Hanna-Gerste,

Anerkannte 1. Abfaat

Heines-Hannengerste,

Original Rimpaus

Schlankkädter Sommerlantweizen,

Anerkannt 1. Abfaat Strubos.

Schlankkädter Saatweizen.

Ferner gute gesunde

Leidefreie pfälzische Rottleesant.

Alles in prima hochfeimenden Saaten.

Landwirtschaftl. Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland, Filiale Frankfurt a. Main

Wegen Mangel an Futter verkaufe ich sofort ein Paar
junge schwere prima Zugochsen.

Adam Marx, Dampfzägewerk, Birges.

Braune Belzappe
verloren. Abzueh. gegen
Belohnung i. d. Geschäftsst.
des Kreisblattes.

Einen sehr wachsamem

Hund

zu kaufen gesucht. Näher.
in der Geschäftsst. d. Bl.

Zwei noch gut erhaltene fast
nicht gebrauchte, dreiflügelige
ca. 90x180 cm große

Eichenfenster
mit Glas

sind zu verkaufen. Näheres
in der Geschäftsstelle d. Bl.

Eine frischmehlende und eine

tragende **Biege**

zu verkaufen. Ad. Wolf,
Montabaur, Gelbachstraße.

Braves

Mädchen

gesucht.
Frau Johann Bahl,
Montabaur, Gelbachstraße.

Zünftiges

Dienstmädchen

für aufs Land gesucht. Briefl.
an **Rathias Ohlig,**
Reisheim b. Coblenz,
Haus 21.

Ein gut erhaltener

Säulofen

billig zu verkaufen.
Näh. i. d. Geschäftsstelle d. Bl.

Zwei Einspanner

Pferdegehirre

für schwere Pferde zu ver-

kaufen.
Ehr. Paffhausen Jr.,
Boden.

Ein schöner, sprungfähiger

Bulle (Lahnrasse)

steht zu verkaufen bei

Joseph Haas
in Egenderf.

Zauchepumpen,

jede Länge am Lager.

1a. Fabrikat.

Heimann Stern,

Montabaur.

Bieredige

Zauchetöpfe

und **Zaucherohre**

zu haben bei

Peter Weyer,

Montabaur, Bahnhofstr.

Lehrling gesucht

Schneidermeister Settl.

Limburg a. d. L. Diegerstr. 16

Jugendliche Arbeiter

gesucht.
Gedr. Hermes,
Möbelfabrik, Montabaur.

10

schwere Stallhosen

zu verkaufen.
P. Reil, Alleestraße.